

101. 1. Bedarf die im Falle des §. 99 St.G.B.'s zur Verfolgung erforderliche Ermächtigung des Beleidigten einer besonderen Form?

2. Findet der §. 193 St.G.B.'s auf die Beleidigung von Bundesfürsten Anwendung?

St.G.B. §§. 99. 61 flg. 193.

St.P.D. §§. 156. 414. 416.

G.B.G. §. 75 Nr. 4.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1889 g. S. u. Gen. Rep. 15/89.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

1. Die Angeklagten, welche auf Grund des §. 99 St.G.B.'s wegen Beleidigung des Fürsten von N. ä. L. verurteilt sind, rügen, daß die nach §. 99 Abs. 2 St.G.B.'s erforderliche Ermächtigung fehle. Durch das an die Königl. Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte I in Berlin gerichtete Schreiben der Fürstlich r.-pl.'schen Landesregierung vom 2. Mai 1888 wird jedoch nachgewiesen, daß der regierende Fürst von N. ä. L. als Beleidigter die Ermächtigung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen die Angeklagten erteilt hat, und sind in dieser Beziehung von der Strafkammer weitere Beweiserhebungen in der Erwägung, daß Zweifel an der Wahrheit der in jenem amtlichen Schreiben enthaltenen Mitteilungen nicht obwalten, mit Recht für überflüssig erachtet worden. Auch die in der Revisionsinstanz von den Angeklagten L. und H. angeregten Bedenken sind nicht geeignet, die Beweiskraft des Schreibens abzuschwächen, und bedarf es nicht der jetzt beantragten Vernehmung des beleidigten Fürsten selbst darüber, ob er die Ermächtigung erteilt hat. Wenn der Angeklagte S. die Ermächtigung deshalb für unwirksam hält, weil sie nicht in Gemäßheit des §. 156 Abs. 2 St.P.D. bei einem Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich erklärt ist, so übersieht er, daß es sich hier nicht um ein Vergehen, dessen Verfolgung nur auf Antrag eintritt, handelt, daß auf die im Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung zur Strafverfolgung weder die §§. 61 flg. St.G.B.'s, noch der §. 75 Nr. 4 G.B.G.'s, noch die §§. 156 Abs. 2. 414. 416 St.P.D. Anwendung finden, und daß demgemäß auch über die Form der zu erteilenden Ermächtigung

besondere Vorschriften nicht gegeben sind, für die aktenmäßige Feststellung dieser Ermächtigung vielmehr keine anderen Voraussetzungen bestehen als für die aktenmäßige Feststellung irgend einer anderen prozessualisch erheblichen Thatsache.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 382.

Eine Verletzung des §. 156 St.P.D. liegt daher nicht vor.

2. Daß angefochtene Urteil geht davon aus, daß der §. 193 St.G.B.'s auch auf die Beleidigung von Bundesfürsten Anwendung finde. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In einer früheren Entscheidung,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 46,

hat das Reichsgericht bereits dargelegt, daß bei der wesentlich anderen Stellung, welche das System des Strafgesetzes dem Delikte der Majestätsbeleidigung gegenüber der gemeinen Beleidigung einräumt, ein Hinüberziehen der für die gemeinen Beleidigungen geltenden besonderen Vorschriften des Abschn. 14 Tl. 2 St.G.B.'s, namentlich des §. 193, auf das Gebiet der Beleidigung des Landesherrn (Abschn. 2) ausgeschlossen ist. Unter den strafrechtlichen Begriff der Majestätsbeleidigung fällt aber auch die Beleidigung der Bundesfürsten, über welche sich Abschn. 3 Tl. 2 St.G.B.'s verhält. Die Beleidigung des Landesherrn und die Beleidigung von Bundesfürsten sind als zwei Arten der Majestätsbeleidigung in zwei Abschnitten des Strafgesetzbuches deshalb verschieden behandelt, weil in der Rechtsüberzeugung des Volkes ein Unterschied in der Beurteilung der Strafwürdigkeit einer Majestätsbeleidigung gemacht wird, je nachdem sie gegen den eigenen Landesherrn oder einen anderen Bundesfürsten begangen ist (Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund S. 84. 85).

Die Verletzung der Ehre und Achtung, welche vermöge seiner staatsrechtlichen Stellung im Deutschen Reiche der Bundesfürst zu beanspruchen hat, bedeutet eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses; gleich der Beleidigung des eigenen Landesherrn gehört die Beleidigung eines Bundesfürsten dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, und sie ist als ein eigenartiges Delikt aus dem Kreise der gewöhnlichen Beleidigungen ausgeschieden und zum Gegenstande einer besonderen Strafvorschrift gemacht. Die nur für gewöhnliche Beleidigungen gegebene Vorschrift des §. 193 St.G.B.'s muß daher in den Fällen des §. 99 außer Betracht bleiben, und ist die Strafbar-

keit der Angeklagten nicht, wie die Revision meint, von der Feststellung abhängig, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Dagegen erfordert allerdings der §. 99, wie der Thatbestand der Beleidigung überhaupt, eine vorsätzliche rechtswidrige Kundgebung, welche eine Geringschätzung zum Ausdruck bringt und mit dem Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters der Kundgebung erfolgt. Dieser Thatbestand ist aber vom ersten Richter ohne Rechtsirrtum in beiden Artikeln gefunden, und sogar für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten die Absicht gehabt haben, den Fürsten von R. zu kränken und zu beleidigen.